



Gründung und Betrieb einer Kindergruppe nach dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz



Vorwort

Zu Beginn steht oftmals der Wunsch, eine bestimmte Anzahl von Kindern institutionell zu betreuen, zu fördern, sie schulisch zu begleiten oder einfach die Vorstellung, selbstständig mit Kindern zu arbeiten und das eigene pädagogische Konzept umsetzen zu wollen.

Die Betreuung von Kindern kann im Rahmen eines Kindertagesheimes als Krippe, Kindergarten oder Hort nach dem Wiener Kindertagesheimgesetz, an öffentlichen Schulen nach dem Schulorganisationsgesetz oder in einer Kindergruppe nach dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz erfolgen.

Mit dem vorliegenden Leitfaden möchten wir Sie in Ihrer Entscheidungsfindung unterstützen und das notwendige Wissen zur Gründung und zum Betrieb einer

Kindergruppe

nach dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz, in Verbindung mit der Wiener Tagesbetreuungsverordnung, vermitteln.

Wir machen Sie mit den Aufgaben einer Betreiberin/eines Betreibers vertraut und informieren Sie, was nach Erteilung einer Betriebsbewilligung auf Sie zukommt.

Die Bestimmungen des Wiener Tagesbetreuungsgesetzes und der Wiener Tagesbetreuungsverordnung können auszugsweise nachgelesen werden, ebenso die Regelungen des Wiener Frühförderungsgesetzes – WFFG, das Kinder im letzten Jahr vor der Schulpflicht zum Besuch einer geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet.

Damit Sie die richtigen Kontaktpartner leichter finden, haben wir für Sie unter „Wichtige Adressen“ wesentliche Institutionen und Magistratsabteilungen zusammengefasst.

Dermaßen ausgestattet, sollte der Gründung und dem erfolgreichen Betrieb Ihrer Kindergruppe nichts mehr im Wege stehen.

Für weitere Fragen dazu, stehen wir gerne zur Verfügung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Magistratsabteilung 11 – Amt für Jugend und Familie
Gruppe Recht, Referat Tageseltern und Kindergruppen

Stand: November 2012



Inhalt

1. Tagesbetreuung in der Kindergruppe	1	
<i>Was ist eine Kindergruppe? Ziele und Aufgaben, Gesetzliche Grundlagen</i>		
2. Was Sie als Betreiberin/Betreiber vor Antragstellung bedenken sollten	2	
<i>Rechtsträgerschaft, Anzahl und Alter der Tageskinder, Personal, Standort der Kindergruppe, Räumlichkeiten, Finanzierung</i>		
3. Der Antrag	4	
<i>Zuständige Behörde, erforderliche Unterlagen</i>		
4. Das Bewilligungsverfahren	5	
<i>Ablauf, Dauer, Betriebsbewilligung</i>		
5. Das pädagogische Konzept	6	
<i>Alter und Anzahl der Tageskinder, Personal, Räumlichkeiten pädagogische Arbeit, Versorgung der Tageskinder, Elternarbeit, Öffnungszeiten, Kosten</i>		
6. Das Personal	7	
<i>Persönliche Eignung, Aus- und Fortbildung für Betreuungspersonen, Hilfskräfte</i>		
7. Die Räumlichkeiten	10	
<i>Erforderliche Räumlichkeiten, Einrichtung und Ausstattung, Sicherheit, Hygiene, Brandschutz</i>		
8. Elternarbeit	18	
<i>Elterngespräche/Elterninformationen, Übertragung der Aufsichtspflicht/Betreuungsvertrag, „beitragsfreier Kinderbetreuungsplatz“/Betreuungsbeitrag, gefördertes Essen</i>		
9. Die Meldepflicht	19	
<i>Namensänderungen, Reduzierung/Erweiterung der Räumlichkeiten, Standortwechsel, Neuwahl des Obmannes/der Obfrau, Schließung der Kindergruppe; Gefährdung des Kindeswohls</i>		
10. Die Kindergruppe als geeignete Kinderbetreuungseinrichtung im Rahmen des „verpflichtenden Kindergartenjahres“	21	
<i>Zielsetzung, Besuchspflicht, Datenverwendung, Verletzung der Besuchspflicht</i>		
11. Die Aufsicht	22	
12. Die Aufgaben der Betreiberin/des Betreibers (Bevollmächtigten) im Überblick	2	
Auszug aus der Wiener Tagesbetreuungsverordnung		2
Auszug aus dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz		
Auszug aus dem Wiener Frühförderungsgesetz - WFFG		3
Wichtige Adressen		3
Informationen und Downloads		39

Der Leitfaden „Gründung und Betrieb einer Kindergruppe“ wird ergänzt durch die „Allgemeinen Hygienerichtlinien für Kindergruppen“ und den Leitfaden „Medizinische Maßnahmen für Kinder in Tagesbetreuung“, die im Zuge der Antragstellung ausgehändigt werden.



1. Tagesbetreuung in der Kindergruppe

Was ist eine Kindergruppe?

Eine Kindergruppe ist eine überschaubare, großfamilienähnliche Betreuungseinrichtung, in der Minderjährige (Tageskinder) bis zum vollendeten 16. Lebensjahr – Kleinkinder, Vorschulkinder und/oder Schulkinder - **regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages** in eigenen, geeigneten Räumlichkeiten betreut und erzogen werden, sofern dies nicht im Rahmen des Kindertagesheim- oder Schulbetriebes erfolgt.

Geeignete Räumlichkeiten können sein:

Wohnungen, Einfamilien- oder Reihenhäuser, ehemalige Büro- oder Geschäftsräume

Jede Kindergruppe bildet - im Gegensatz zu einem Kindertagesheim - eine in sich geschlossene Organisationseinheit, d.h. keine Kindergruppe teilt sich Räumlichkeiten mit einer anderen Kindergruppe. An einem Standort dürfen maximal 2 Kindergruppen geführt werden. Diese können nur unter der Voraussetzung betrieben werden, dass jeder Kindergruppe **die erforderlichen Räume zur Verfügung stehen**.

Befindet sich an einem Standort bereits ein Kindergarten, so schließt dies die Neugründung einer Kindergruppe aus.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen muss jeder Kindergruppe **zumindest eine eigenberechtigte (volljährig), persönlich geeignete und fachlich ausgebildete Betreuungsperson** zur Verfügung stehen. Wird zumindest ein Kind unter zwei Jahren betreut, ist ab elf Tageskindern die Anwesenheit einer zweiten Betreuungsperson verpflichtend.

Aus Gründen der Aufsichtspflicht können jedoch, wenn z.B. im pädagogischen Konzept die Betreuung einer größeren Anzahl von sehr jungen Kindern vorgesehen ist, im Bescheid zusätzliche Betreuungspersonen vorgeschrieben werden.

Eine Kindergruppe darf höchstens **vierzehn gleichzeitig betreute Tageskinder** umfassen oder zehn gleichzeitig betreute Tageskinder, wenn mindestens ein Kind im Alter bis zu zwei Jahren ist und nicht eine weitere Betreuungsperson anwesend ist. Die Festlegung der Höchstzahl der zu betreuenden Tageskinder erfolgt im Bewilligungsverfahren. Dabei wird insbesondere auf das pädagogische Konzept, das Alter der Tageskinder sowie die Größe und die Anzahl der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten Bedacht genommen.

Ziele und Aufgaben

Die Tagesbetreuung in der Kindergruppe trägt familienergänzend zur Erziehung und Betreuung der Tageskinder bei und unterstützt und entlastet die Erziehungsberechtigten. Sie beinhaltet die altersspezifische Förderung der Tageskinder nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik und nach den Grundsätzen der gewaltlosen Erziehung. Sie erfolgt in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

Die Betreiberin/Der Betreiber der Kindergruppe bietet Gewähr für die bestmögliche Betreuung und Erziehung der Tageskinder unter weitgehender Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse.

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Vorgaben für die Gründung und den Betrieb einer Kindergruppe sind in jedem Bundesland unterschiedlich. Die Tagesbetreuung von Kindern in einer Kindergruppe in Wien ist im Wiener Tagesbetreuungsgesetz (WTBG) und in der Wiener Tagesbetreuungsverordnung (WTBVO) geregelt.

Die Betreuung von Tageskindern ist kein Gewerbe. Rechtsträger von Kindergruppen – das können sowohl natürliche als auch juristische Personen, z.B. Vereine sein - benötigen für das Anbieten und Ausüben der Tagesbetreuung eine Bewilligung des Magistrates. Der Betrieb einer Kindergruppe ohne Bewilligung ist strafbar.

Die Betriebsbewilligung der Magistratsabteilung 11 – Amt für Jugend und Familie ersetzt nicht die nach der Bauordnung für Wien oder anderen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen. Bei der Einrichtung und Ausstattung der Kindergruppe sind zudem die Bestimmungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz zu berücksichtigen.

2. Was Sie als Betreiber/als Betreiberin vor Antragstellung bedenken sollten

Eine Idee alleine reicht noch nicht aus, entscheidend ist, ob Sie Ihr Projekt erfolgreich umsetzen können.

Dazu gehören folgende Überlegungen:

- **Rechtsträger der Kindergruppe**

Wollen Sie die Kindergruppe als Privatperson führen oder einen Verein gründen?

- **Anzahl und Alter der Tageskinder**

Wie viele Kinder, in welchem Alter, wollen Sie betreuen?

- **Personal**

Wie viel Personal ist erforderlich, um dem pädagogischen Konzept gerecht zu werden und die Qualität der Kinderbetreuung sicherzustellen?

Verfügen Sie über ausreichende fachliche Qualifikation, um eine Kindergruppe leiten und/oder als Kindergruppenbetreuerin/Kindergruppenbetreuer arbeiten zu können? Müssen Sie die entsprechende Ausbildung erst absolvieren? Wenn ja, wissen Sie, wann es dafür die nächsten Kurstermine gibt?

Wollen Sie bereits erworbene Ausbildungsinhalte auf die Grundausbildung anrechnen lassen?

Bitte bedenken Sie in Ihrer Planung, dass Sie ausreichend Betreuungspersonal für Krankenstands- und Urlaubsvertretungen benötigen! Bei Neugründung einer Kindergruppe sind vor Bescheiderstellung die persönliche Eignung und die fachliche Qualifikation des erforderlichen Betreuungspersonals nachzuweisen.

- **Standort**

Die Wahl des richtigen Standortes - besteht dort, wo Sie die Kindergruppe betreiben wollen, Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen?

- **Räumlichkeiten**

Sind die Räumlichkeiten, die Sie gefunden haben, für die Betreuung von Kindern geeignet? Kinder unter 3 Jahren sollten z.B. aus Evakuierungsgründen nur bis zum ersten Stock untergebracht werden!

Sind die Aufenthaltsräume für die gewünschte Anzahl an Kindern (und Betreuungspersonen) groß genug?

Haben Sie mit dem Eigentümer/den Eigentümern geklärt, ob Sie in den Räumen überhaupt eine Kindergruppe betreiben können (z.B. wegen notwendiger Installationen) und dürfen? Ist auf Grund des zu erwartenden Lärmpegels mit Anrainerproblemen zu rechnen? Gibt es Abstellflächen für Kinderwägen?

- **Baubehördliche Umwidmung der Räumlichkeiten**

Bei Gründung einer Kindergruppe ist die baubehördliche Umwidmung der Räumlichkeiten erforderlich.

Bevor Sie den Mietvertrag unterschreiben oder Räumlichkeiten ankaufen, müssen Sie klären, ob eine baubehördliche Umwidmung der Räumlichkeiten zu einer Kinderbetreuungseinrichtung möglich ist.

Als Serviceleistung - vor einer Antragstellung - bietet die Magistratsabteilung 11, nach Vorlage eines Raumplans und eines pädagogischen Konzepts, an, eine Einschätzung der Räumlichkeiten abzugeben.

- **Finanzierung**

Die Errichtung einer Kindergruppe kostet Geld (Beschaffung und Adaptierung von Räumlichkeiten, Miete, Betriebskosten, Personalkosten, Haftpflichtversicherung, ...). Verfügen Sie über Eigenmittel oder sind Sie auf Fremdfinanzierung angewiesen? Welche Sicherstellungen haben Sie?

Eine genaue Kalkulation ist notwendig. Egal, welche Rechtsform Sie wählen, in jedem Fall sind auch Steuern zu zahlen (Einkommenssteuer, Lohnsteuer) und Abgaben an die Krankenkasse zu leisten. Es besteht zwar die Möglichkeit, um Fördermittel bei der Stadt Wien oder z.B. der „Familienallianz“ anzusuchen, allerdings ohne Rechtsanspruch.

Der Gründung einer Kindergruppe geht eine Planungsphase voraus. Bedenken Sie dabei, dass das Bewilligungsverfahren mehrere Monate in Anspruch nehmen kann. Setzen Sie sich daher rechtzeitig mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referates Tageseltern und Kindergruppen in Verbindung, um alle offenen Fragen zu klären!

3. Der Antrag

Der Antrag ist einzubringen bei:

Magistratsabteilung 11 - Amt für Jugend und Familie
Gruppe Recht
Referat Tageseltern und Kindergruppen
1030 Wien, Rüdengasse 11

Telefonnummer: +43 1 4000 90923 oder 90737; Fax +43 1 4000 99 90739
E-Mail: g-gra@ma11.wien.gv.at

Der Antrag kann elektronisch eingebracht werden.

Beachten Sie dazu die Hinweise auf der Amtshelferseite im Internet.

www.wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-soziales/magelf/bewilligungsverfahren/kindergruppe.html

Dem Antrag sind beizulegen:

- Pädagogisches Konzept

Ist der Rechtsträger der Kindergruppe z. B. ein Verein, von der Obfrau/dem Obmann

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Lebenslauf (bei Kinderbetreuung ausführlich)
- Statuten des Vereins und Auszug aus dem Vereinsregister

Ist die Rechtsträgerin der Kindergruppe eine Privatperson

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- ausführlicher Lebenslauf
- Unterlagen zu den Angaben über Ausbildung und berufliche Tätigkeiten

Für Nicht-EU-Bürger ist eine Niederlassungsbewilligung erforderlich.

Von zumindest einer Betreuungsperson

- Strafregisterauskunft
- Ärztliche Bestätigung *)
- unterfertigte „Erklärung“ *)
- Nachweis über die Absolvierung der Ausbildung gemäß § 11 Abs. 1 und 2 WTBVO

Von den Räumlichkeiten

- Nachweis über das Nutzungsrecht
- Überprüfungsberichte der Feuerungs-, Rauchfang- und Elektroanlage
- Baupolizeiliche Umwidmung (bewilligter Einreichplan)/Fertigstellungsmeldung/Fertigstellungsanzeige/Baubescheid

*) Formulare werden zur Verfügung gestellt

4. Das Bewilligungsverfahren

Die Magistratsabteilung 11 - Amt für Jugend und Familie überprüft im Bewilligungsverfahren, ob die erforderlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Kindergruppe gegeben sind.

Überprüft werden:

- der Leumund der Betreiberin/des Betreibers,
- das pädagogische Konzept,
- die persönliche und fachliche Eignung des Betreuungspersonals,
- die für die Tagesbetreuung vorgesehenen Räumlichkeiten im Hinblick auf Einrichtung und Ausstattung, Sicherheit, Hygiene und Brandschutz entsprechend den Angaben zum Alter und der Anzahl der betreuten Tageskinder.

Im Zuge des Bewilligungsverfahrens werden folgende Leitfäden und Informationsblätter zur Verfügung gestellt:

- MA 11 – Amt für Jugend und Familie
 - „Allgemeine Hygienerichtlinien für Kindergruppen“
 - „Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen“
 - „Giftpflanzen in Haus und Garten“
- MA 15 – Gesundheitsdienst der Stadt Wien
 - „Medizinische Maßnahmen für Kinder in Tagesbetreuung“
- MA 36 - Feuerpolizei
 - „Informationen zur Eigenüberprüfung von besonderen Gebäuden“
 - „Leitfaden zur Eigenüberprüfung von besonderen Gebäuden“
 - „Eigenüberprüfungsnachweis“, Musterformular

Nach Antragstellung, aber jedenfalls noch vor der Erteilung der Betriebsbewilligung, findet in den Räumlichkeiten der Kindergruppe zumindest eine Begehung statt.

Das Bewilligungsverfahren dauert vom Einreichdatum an gerechnet maximal sechs Monate – vorausgesetzt es werden alle Unterlagen zeitgerecht beigebracht. Um rechtzeitige Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung wird daher ersucht!

Betriebsbewilligung

Das Bewilligungsverfahren wird mit Bescheid abgeschlossen. Wird dem Antrag stattgegeben, kann die Betreiberin/ der Betreiber am genehmigten Standort die bezeichnete Kindergruppe betreiben und die bewilligte Anzahl an Tageskindern betreuen.

Die Betriebsbewilligung wird im Regelfall unbefristet erteilt, kann aber, wenn erforderlich, Auflagen, Bedingungen oder Befristungen enthalten.

Tageskinder dürfen erst ab Vorliegen einer Betriebsbewilligung betreut werden!

5. Das pädagogische Konzept

Die Betriebsbewilligung wird auf Basis des pädagogischen Konzeptes erteilt, welches Bestandteil des Bescheides wird. Es ist daher so zu verfassen, dass sich neben der Beschreibung der Betreuungseinrichtung, die pädagogische Ausrichtung, die Tagesstruktur, die konkrete Arbeit mit den Tageskindern und die Elternarbeit schlüssig nachvollziehen lassen. Werden in der Kindergruppe auch 5-jährige Kinder betreut, so ist im pädagogischen Konzept darauf einzugehen. Änderungen sind meldepflichtig!

Das pädagogische Konzept hat folgende Angaben zu enthalten:

- **Name, Anschrift und Erreichbarkeit der Betreiberin/des Betreibers** (Telefon und E-Mail)
- **Name, Anschrift und Erreichbarkeit der Kindergruppe** (Telefon und E-Mail)
- **Tageskinder**
Anzahl und Alter, geplante Alterszusammensetzung der Gruppe (wenn z.B. Kinder unter 2 Jahren betreut werden)
- **Personal**
Anzahl, Eignung und Ausbildung; geplante Dienstzeiten; Regelung bei Ausfall von Betreuungspersonen;
Anzahl und Verwendung von Hilfskräften
- **Räumlichkeiten**
Angaben zu den Eigentums- oder sonstigen Rechtsverhältnissen; Beschreibung der Lage, Größe und Ausstattung sowie der Raumnutzung
- **Pädagogische Arbeit**
Angaben zu pädagogischen Schwerpunkten und Zielen, ideologischen, weltanschaulichen und/oder religiösen Inhalten sowie zur Betreuung der Tageskinder nach dem Wiener Bildungsplan;
Angaben zu den zur Verfügung stehenden Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten, den vorhandenen Spielangeboten, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Bildungsmitteln, Spielgeräten etc.;
Beschreibung des Tagesablaufes und der Angebote im Jahreskreis;
Angaben zum Fördermodul für 5-Jährige – abgestimmt auf die vertiefenden Ausführungen zum bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlan des Charlotte Bühler Institutes.
- **Versorgung der Tageskinder**
Angebote (z. B. Jause, Mittagessen), Art der Essenszubereitung (z.B. Selbstkocher, Zulieferung - von wem?)
- **Elternarbeit**
Welche professionelle Zusammenarbeit wird angestrebt (z. B. Elternabende, Elterngespräche, sonstige Elternmitarbeit)?
- **Öffnungszeiten**
Tagesöffnungszeit, Ferienregelung
- **Kosten**
Betreuungsbeitrag für einen Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsplatz; Elternbeitrag, Essensgeld
- **Sonstiges**
z. B. Angaben zur Werbung und Eigenpräsentation

6. Das Personal

Persönliche Eignung

Weder bei Betreuungspersonen noch bei Hilfskräften dürfen Umstände vorliegen, wie körperliche oder psychische Erkrankungen, geistige Behinderung oder Sucht, keine einschlägigen gerichtlichen Verurteilungen, keine Betreuungsmängel bei leiblichen Kindern, Wahl- oder Stiefkindern oder sonstige Gründe, die geeignet sind, das Wohl von Tageskindern zu gefährden.

Die Überprüfung erfolgt durch den Dienstgeber an Hand der ärztlichen Bestätigung und des Strafregisterauszuges. In Ergänzung dazu ist eine Erklärung unterfertigen zu lassen, die bestätigt, dass bei den eigenen Kindern keine Betreuungsmängel vorliegen.

Aus- und Fortbildung der Betreuungspersonen

Betreuungspersonen müssen **vor Aufnahme ihrer Tätigkeit** die Absolvierung einer Ausbildung nachweisen, die aus mindestens 90 Unterrichtseinheiten (UE) zu bestehen hat und Grundlagen in folgenden Bereichen umfassen muss (die angegebenen Unterrichtseinheiten sind Richtwerte):

- Organisatorische, rechtliche und fachliche Belange der Tätigkeit als Kindergruppenbetreuerin/Kindergruppenbetreuer, 17 UE
- Entwicklungspsychologie, 15 UE
- Pädagogik, 15 UE
- Kommunikation und Konfliktlösung, 15 UE
- Eltern- und Teamarbeit, 12 UE
- Erste Hilfe-Maßnahmen der Unfallverhütung im Rahmen der Kinderbetreuung, 16 UE

Vereine/Institutionen die Ausbildungslehrgänge für Kindergruppenbetreuerinnen und Kindergruppenbetreuer anbieten entnehmen Sie bitte der PDF-Datei an der Amtshelferseite unter:

www.wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-soziales/magelf/bewilligungsverfahren/kindergruppe.html

Termine, Dauer, Ablauf und Kosten der Ausbildung sind beim jeweiligen Veranstalter zu erfragen.

Vergewissern Sie sich bei der Anmeldung, dass Sie die richtigen Module gebucht haben! Die Titel der einzelnen Moduleinheiten stimmen nicht immer mit den Bezeichnungen in der Wiener Tagesbetreuungsverordnung überein.

Teilnahmebestätigungen werden nur bei einer Anwesenheit von mindestens 80% des Gesamtkurses (bzw. einzelner Module) ausgestellt. Beim Erste Hilfe-Kurs werden 100% Anwesenheit verlangt. Fehlende Unterrichtseinheiten sind zu ergänzen.

In vielen Fällen wird der Ausbildungslehrgang vom Arbeitsmarktservice oder dem Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (WAFF) gefördert.

Wichtig!

Ist die Muttersprache der ausgebildeten Betreuungsperson eine andere als Deutsch, muss diese soweit über Deutschkenntnisse verfügen, dass eine problemlose Verständigungsmöglichkeit gegeben ist (Sprachniveau B2). Dies ist auch Voraussetzung, um den Referaten und Diskussionen in der Grundausbildung folgen zu können.

Welche Ausbildungsinhalte werden auf die Grundausbildung angerechnet?

Ausgebildete KindergartenpädagogInnen sind KindergruppenbetreuerInnen gleichgestellt und benötigen daher keine Zusatzausbildung.

Wurden im Rahmen einer früheren **einschlägigen Ausbildung** einzelne der genannten Ausbildungsinhalte bereits vermittelt, so werden diese auf die Grundausbildung angerechnet.

Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Montessoripädagogin/-pädagoge, Kindergruppen-betreuerin/-betreuer (mit einer Ausbildung vor 2001), Kindergartenassistentin/-assistent, Kinderpflegerin/-pfleger, Sozialpädagogin/-pädagoge, Lehrerin/Lehrer, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und Tagesmutter/-vater mit einer Ausbildung im Ausmaß von mindestens 90 UE, können davon ausgehen, dass Ausbildungsinhalte in den Bereichen „Entwicklungspsychologie, Pädagogik, Eltern- und Teamarbeit sowie Kommunikation und Konfliktlösung“ angerechnet werden.

Bei den genannten Berufsgruppen sind auf die Grundausbildung folgende Module zu ergänzen:

- „Organisatorische, rechtliche und fachliche Belange der Tätigkeit als Kindergruppenbetreuerin/Kindergruppenbetreuer“,
- „Erste Hilfe-Maßnahmen der Unfallverhütung im Rahmen der Kinderbetreuung“ (mindestens 16 UE)

Der Erste Hilfe-Kurs für Kindernotfälle darf zum Zeitpunkt des Abschlusses der Grundausbildung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Einzelne Ausbildungsinhalte, die im Rahmen von **anderen einschlägigen Ausbildungen, Kursen oder Seminaren** vermittelt wurden, können auf Anfrage ebenfalls auf die Grundausbildung angerechnet werden.

Wo werden Ausbildungsinhalte angerechnet?

Anrechnungen von Ausbildungsinhalten erfolgen ausnahmslos in der MA 11 – Amt für Jugend und Familie, Gruppe Recht, Referat Tageseltern und Kindergruppen, 1030 Wien, Rüdengasse 11, nach Vorlage entsprechender Zeugnisse, Zertifikate, Diplome, etc.. Die Nachweise können per Post, Fax oder E-Mail - unter Angabe des Namens, der Wohnadresse, einer Telefonnummer und der Beschreibung des Anliegens - übermittelt werden.

Persönliche Vorsprachen sind nicht möglich!

Nach Vorlage aller Teilbestätigungen kann eine Gesamtbestätigung ausgestellt werden, die besagt, dass die Ausbildung zur Kindergruppenbetreuerin/zum Kindergruppenbetreuer gemäß § 11 Abs. 1 und 2 WTBVO nachgewiesen wurde.

Fortbildung

In welchem Ausmaß ist Fortbildung zu absolvieren?

Betreuungspersonen müssen ergänzend zur Ausbildung eine einschlägige Fortbildung von jährlich mindestens 20 Unterrichtseinheiten nachweisen. Bei Anstellungsbeginn während eines Kalenderjahres wird das Ausmaß aliquot berechnet und beträgt 5 Unterrichtseinheiten pro vollem Quartal (Stichtage: 1.1., 1.4., 1.7., 1.10.).

Was ist unter „einschlägiger“ Fortbildung zu verstehen?

Im Rahmen der Fort- oder Weiterbildung sind die Kenntnisse der Grundausbildung zu vertiefen bzw. zu erweitern. Die Themen beziehen sich auf die pädagogische Arbeit mit den Tageskindern, deren altersentsprechende Förderung, entwicklungspsychologische Aspekte, die Rolle als Kindergruppenbetreuerin/Kindergruppenbetreuer, die Arbeit im Team und mit den Eltern sowie allgemeine Themen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Kindergruppe stehen. Desgleichen sollten die Kenntnisse im Bereich der Erstversorgung bei Kindernotfällen regelmäßig aufgefrischt werden.

Als einschlägige Fortbildung gilt auch der Besuch einer Supervision. Angerechnet werden bis zu 5 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr.

Hilfskräfte

Zusätzlich zum fachlich ausgebildeten Betreuungspersonal können Hilfskräfte z. B. als Unterstützung der Kindergruppenbetreuerin/des Kindergruppenbetreuers und/oder für Koch- und Putzdienste, eingesetzt werden. Dies können auch Personen sein, die in der Kindergruppe ein Praktikum absolvieren.

Hilfskräfte dürfen nicht alleine Kinderdienst versehen. Sie benötigen keine einschlägige Ausbildung und sind nicht verpflichtet, laufend Fortbildungen zu besuchen. Hilfskräfte müssen ebenso persönlich geeignet sein, wie ausgebildete Kindergruppenbetreuer!

7. Die Räumlichkeiten

Erforderliche Räumlichkeiten

Jeder Kindergruppe müssen folgende Räume zur Verfügung stehen:

- ein Vorraum mit Möglichkeit zur Kleiderablage
- ein Aufenthaltsraum
- ein Ruheraum, mindestens jedoch eine Ruhemöglichkeit
- eine Küche, mindestens jedoch eine vom Aufenthaltsraum bzw. Ruheraum durch Raumteiler abgetrennte Küchenzelle
- ein WC
- ein Waschraum, mindestens jedoch eine Waschgelegenheit (außerhalb des WCs)

Insgesamt müssen die Räumlichkeiten der Kindergruppe eine Gesamtgröße von mindestens 4 m² pro Kind und Betreuerinnen/ Betreuer umfassen. Die nutzbaren Räumlichkeiten müssen längerfristig, d. h. zumindest für ein Jahr, zur Verfügung stehen!

Einrichtung und Ausstattung der Räumlichkeiten

Die Kindergruppe ist entsprechend der Anzahl und dem Alter der betreuten Tageskinder mit kindgerechten Möbeln sowie im Einklang mit dem pädagogischen Konzept mit ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Bildungsmitteln und Spielgeräten auszustatten.

Eine Liste mit empfohlenen Spielmaterialien von 0-6 Jahren finden Sie auf der Amtshelferseite unter www.wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-soziales/magelf/bewilligungsverfahren/kindergruppe.html

Spielmaterial - Grundausrüstung für 0-6jährige Kinder

Die Ausstattung der Räume muss so beschaffen sein, dass Unfälle, Verletzungen oder gesundheitliche Schädigungen weitgehendst vermieden werden können. Spezielle Sicherungsmaßnahmen und Brandschutzeinrichtungen können daher je nach Lage und Ausstattung, Alter und Entwicklungsstand der Tageskinder erforderlich sein.

Alle Räume müssen in einem hygienisch einwandfreien Zustand gehalten werden. In allen Räumen, zu denen Tageskinder Zugang haben, ist das Rauchen untersagt.

Vorraum

- Eine Kleiderablage entsprechend der Anzahl der betreuten Tageskinder ist zu montieren.
- Eine Sitzgelegenheit für die Tageskinder ist bereit zu stellen.
- Für ausreichende Abstellmöglichkeit für die Schuhe ist zu sorgen.
- Eine kindersichere Absperrung der Eingangstüre ist erforderlich.
- Eine Durchgangsbreite von mindestens 1,20 m ist vorzusehen (Fluchtweg).

Aus hygienischen Gründen werden empfohlen:

- Abwaschbare, leicht zu reinigende Wände bis zu einer Höhe von mindestens 1,50 m.

Aufenthaltsraum

- Ausreichend kindgerechte Möblierung (Tische, Sitzgelegenheiten),
- Möblierung altersentsprechend und kindgerecht (z.B. Tische, Sessel)
für Vorschulkinder: Stühle ca. 38 cm, Tische ca. 0,50 bis 0,60 cm
für Schulkinder: Stühle ca. 44 cm, Tische ca. 0,60 bis 0,70 cm

- ausreichend altersgemäße und kindgerechte Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Bildungsmittel, Arbeitsbehelfe, Spielgeräte entsprechend dem pädagogischen Konzept sowie ausreichend Stauraum sind bereitzustellen.

Aus hygienischen Gründen werden empfohlen:

- Abwaschbare, leicht zu reinigende Wände bis zu einer Höhe von mindestens 1,50 m.

Ruheraum / Ruhemöglichkeit

- Ruhemöglichkeiten entsprechend dem Alter der Kinder wie z.B. Matratzen/Kinderliegen/Gitterbetten
- mit ausreichend Decken, Polster sowie dem
- notwendigen Stauraum sind bereitzustellen.

Aus hygienischen Gründen werden empfohlen:

- Abwaschbare, leicht zu reinigende Wände bis zu einer Höhe von mindestens 1,50 m.

WC

- Der Klorollenhalter ist fix zu montieren.
- WC-Brille und Deckel müssen aus leicht zu reinigendem und desinfizierbarem Material sein.
- Für Kleinkinder sind ausreichend Töpfe bereitzustellen.
- Wände müssen bis zu einer Mindesthöhe von 1,50 m leicht zu reinigen und abwaschbar sein.
- Der Fußboden/Bodenbelag muss leicht zu reinigen und erforderlichenfalls desinfizierbar sein.
- Ausreichende Be- und Entlüftung (z.B. Fenster, Türschlitz) muss vorhanden sein.

Waschraum / Waschgelegenheit

- Mindestens ein Handwaschbecken (keine Waschrinne) mit Kalt- und Warmwasser ist zu installieren.
- Seife oder Flüssigseifenspender (ev. mit Tropfzasse) sind bereit zu stellen bzw. anzubringen.
- Papierhandtücher oder 1 Stoffhandtuch pro Person (Tageskind, Betreuer) sind zur Verfügung zu stellen.
- Werden Zahnbürsten und Zahnputzbecher verwendet, müssen sie gekennzeichnet sein.
- Wände müssen bis zu einer Mindesthöhe von 1,50 m leicht zu reinigen und abwaschbar sein.
- Der Fußboden/Bodenbelag muss leicht zu reinigen und erforderlichenfalls desinfizierbar sein.
- Ausreichende Belüftung (z.B. Fenster, Entlüftung) muss vorhanden sein.

Bei Bedarf sind anzuschaffen bzw. zu verwenden (Wickelkinder):

- Wickelgelegenheit abwaschbar und desinfizierbar
- Windelkübel mit Deckel und Fußbedienung

Für den Anlassfall/Notfall sind Einweghandschuhe bereit zu stellen.

Mindestens 1 Handwaschbecken (möglichst im Wickelbereich) ist auszustatten mit:

- Flüssigseife (empfohlen: Spender fix montiert mit Tropfzasse)
- Papierhandtücher (empfohlen: Spender fix montiert und Sammelkorb)
- Hand-Desinfektionsmittel (empfohlen: Spender fix montiert)

Küche / Küchenzelle mit Raumteiler ca. 1,20m hoch

- Eine Kochgelegenheit ist vorzusehen (z.B. Gasherd oder Elektroherd/-platte, Ceranfelder, Mikrowellenherd, Konvektomat).
- Eine Abwäsche mit Kalt- und Warmwasser sowie Abtropffläche ist zu installieren.

- Für die Reinigung des gebrauchten Koch- und Essgeschirrs, von Geräten und Maschinenteilen ist ein Geschirrspüler, bei dem das Spülwasser eine Temperatur von mindestens 65° erreicht, zu installieren.
- Für das Sammeln von Abfällen sind verschließbare und flüssigkeitsdichte Behälter mit nicht händisch zu bedienendem Deckel, z.B. Fußbedienung, zu verwenden.
- Ausreichend unbeschädigtes Koch- und Essgeschirr wie Töpfe, Pfannen, Teller, Besteck, Gläser, Arbeitsgeräte (nicht aus Holz!) u.ä.m. sowie ausreichend geschlossener Stauraum sind bereitzustellen.
- Ein Kühlschrank ist erforderlich.
- Für einen ausreichenden und entsprechend gut belüfteten, trockenen, wenn notwendig, kühlen Platz für die Lagerung von Lebensmitteln (private Lebensmittel sind gesondert gekennzeichnet aufzubewahren!) ist zu sorgen.
- Wände und Oberflächen der Einrichtungsgegenstände müssen leicht zu reinigen und desinfizierbar sein, Arbeitsflächen darüber hinaus glatt (nicht aus Holz!).
- In der gesamten Küche bedarf es abwaschbarer Wände bis zu einer Höhe von mindestens 1,50m.
- Für ausreichende Belüftung, gegebenenfalls durch Dunstabzug, ist zu sorgen.
- Der Fußboden/Bodenbelag muss in einwandfreiem Zustand, leicht zu reinigen und erforderlichenfalls desinfizierbar sein.
- Eine kindersichere Zugangssperre ist zu montieren.
- Im Küchenbereich und dort, wo Lebensmittel gelagert werden, dürfen sich keine Tiere, Topf- und Schnittblumen befinden. Gegenstände, die für den Küchenbetrieb nicht gebraucht werden, sollten dort auch nicht gelagert werden (z.B. Spielgeräte).

Die Küche ist mit einem separaten Handwaschbecken auszustatten, mindestens jedoch mit einer Doppelspüle, die so geteilt wird, dass ein Becken als Geschirrspülbecken, und das andere als Handwaschbecken dient. Das Handwaschbecken muss gekennzeichnet sein und ist auszustatten mit:

- Kalt- und Warmwasser (mit berührungsfreier) Armatur
- Flüssigseife/Spender fix montiert mit Tropfasse
- Papierhandtücher/Spender fix montiert und Sammelkorb
- Hand-Desinfektionsmittel, Spender fix montiert

Bei Bedarf sind anzuschaffen bzw. zu verwenden:

- Gefrierschrank (z.B. bei Tiefkühlanlieferung von Lebensmitteln)
- Stichthermometer
- Minimum-Maximumthermometer
- Tee-Wasserkocher
- Flascherlwärmer
- Fläschchen / Schnuller (gekennzeichnet)
- Insektenschutzgitter
- Kindersichere Zugangssperre
- Reinigungs- und Desinfektionsplan
- Herdschutzgitter

Sicherheit

- Ein **Verbandskasten** (für Erste Hilfe-Maßnahmen) ist bereitzuhalten.
- Heizung und **Heizkörper** müssen kindersicher, gegebenenfalls verbaut sein (Rippenheizkörper), sodass keine Verbrennungs- oder Verletzungsgefahr besteht.
- **Warmwasser** muss durch einen Thermostat zu regeln sein, wenn für Kinder Verbrühungsgefahr besteht.
- **Flächendesinfektionsmittel** für Küche, WC und Waschraum sind bereitzustellen. Für die Desinfektion

sollten jedoch nur Desinfektionsmittel verwendet werden, die im Verzeichnis der „Expertisenliste“ der Österreichischen Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin oder in der Desinfektionsmittelliste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft für den Lebensmittelbereich oder in ähnlichen Listen aus dem EU-Raum aufgenommen sind.

- **Medikamente, gefährliche Stoffe und Zubereitungen**, wie z.B. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind versperrt oder für Tageskinder unerschwinglich zu verwahren.
- **Waschmaschinen** sollten aus Sicherheitsgründen nicht in für Kinder zugänglichen Räumen aufgestellt werden.
- **Stiegenab- und Stiegenaufgänge** sind entsprechend zu sichern (z.B. Handlauf für Kinder, Treppenschutzgitter).
- **Sesselleisten bzw. Wandabschlüsse** sind so zu gestalten, dass Kinder sich nicht verletzen und gesundheitliche Schädigungen weitgehendst vermieden werden können.
- Zumindest in den Aufenthaltsräumen der Tagesbetreuung ist eine ausreichende **natürliche Belichtung** erforderlich.
- **Haustiere** sind regelmäßig einer tierärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- In den Räumen der Kindergruppe dürfen keine giftigen **Zimmerpflanzen** stehen.
- **Scharfe Kanten**, z.B. bei Möbeln, sind durch Eckenschutz zu sichern, **Lackschäden an Türen und Möbeln** auszubessern.
- Bei großen **Fensterflächen** ist ein Sonnenschutz vorzusehen.

Alle Räumlichkeiten, zu denen Tageskinder unter sechs Jahren Zugang haben, müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die **Fußböden** müssen leicht zu reinigen und aufwaschbar sowie so beschaffen sein, dass keine Gefahr des Ausrutschens, Stolperns oder von Verletzungen durch Fugen gegeben ist. Im Aufenthaltsbereich dürfen keine Fliesen- oder Steinböden vorhanden sein.
- **Steckdosen** müssen mit einem Berührungsschutz ausgestattet sein.
- Sämtliche **Glasflächen und Glasfüllungen (auch in Türen und Spiegeln)** müssen bis zu einer Höhe von mindestens 1,20 m über dem Fußboden in Sicherheitsglas ausgeführt oder entsprechend gesichert sein, z.B. durch die Anbringung einer Splitterschutzfolie.
- **Fenster** sind durch entsprechend konstruierte Vorkehrungen gegen das Hinausfallen zu sichern.
- Die Kindergruppe muss während der Öffnungszeiten über Festnetz oder Handy **telefonisch erreichbar** sein und in einer Höhe von 1,20m ab der letzten Aufstiegshilfe ausgeführt sein.

Garten/Hof/Terrasse

- Spielgeräte sind auf ihre Kindersicherheit zu überprüfen.
- Gefahrenbereiche sind abzusichern, z.B. Pool, Teich, Regentonnen, Außensteckdosen, Kellerabgänge.
- Einfriedung Loggia und Zaun müssen kindersicher gestaltet werden (keine Bruchstellen, morsche Bretter).

Sicherheitsaspekte im täglichen Betrieb

- Sind Schnüre, Stricke und Kabel aus der Reichweite der Kinder entfernt? Schnuller nicht um den Hals hängen!
- Sind scharfe/gefährliche Gegenstände wie Nadeln, Scheren, Feilen, Messer, Knopfzellen u.ä.m. weggeräumt?
- Sind Streichhölzer und Feuerzeuge kindersicher aufbewahrt?
- Sind Plastiksäcke und -taschen für Kinder unzugänglich verwahrt (Erstickungsgefahr)?
- Sind Stolperfallen wie Kabel, Läufer etc. entfernt?
- Weisen Möbel gefährliche Ecken, Kanten oder Klemmstellen auf (z.B. bedingt durch Abnutzung)?
- Sind Elektrokabel sorgfältig an der Wand oder hinter den Möbeln verlegt (z.B. nach einer Renovierung)?

- Regelmäßige Kontrolle aller Elektrokabel auf schadhafte Stellen!
- Sind alle Regale, Bücherwände, sonstige Einrichtungsgegenstände und Hochbauten, auf die Kinder klettern können (z.B. nach einer Renovierung), gegen das Umstürzen gesichert?
- Sind alle elektrischen Geräte in Küche, Keller, Werkstatt vor der Inbetriebnahme durch Kinder gesichert (z.B. Stecker nach Gebrauch herausgezogen)?
- Sind die Arbeits- und Hobbyräume bei Nichtnutzung verschlossen?
- Sind bei Bedarf in der Badewanne und Dusche rutschfeste Unterlagen vorhanden?
- Sind gegebenenfalls Türstopper vor dem Einwickeln der Finger angebracht?
- Verwenden Sie beim Kochen immer die hinteren Herdplatten und sind die Stiele der Töpfe und Pfannen zusätzlich nach hinten gedreht?
- Wenn Sie Kleinkinder betreuen – wurden alle verschluckbaren Gegenstände entfernt?
- Ist der Kinderhochsitz standfest und mit einem Gurt versehen?
- Steht die Wippe immer auf dem Boden und ist das Baby mit Gurt gesichert?
- Sind beim Wickeln alle benötigten Pflegemittel, Windeln, frische Wäsche etc. griffbereit zur Hand (aber außer Reichweite des Kindes), sodass das Kind niemals unbeobachtet am Wickeltisch gelassen wird?

Im Garten/Hof

- Sind Pflanzenschutz- und Düngemittel gut verschlossen und kindersicher aufbewahrt?
- Sind die Stützen für Blumen und Sträucher gut befestigt?
- Sind alle Gartengeräte (z.B. Rechen, Schaufel, Rasenmäher) verschlossen abgestellt?
- Sind Haustüre und/oder Gartenausgang zur Straße hin geschlossen?

Hygiene

In der Kindergruppe gelten die „Allgemeinen Hygienerichtlinien“ der Magistratsabteilung 11 – Amt für Jugend und Familie, die gemeinsam mit der Magistratsabteilung 15 – Gesundheitsdienst der Stadt Wien und der Magistratsabteilung 59 – Marktamt erstellt wurden. Sie regeln die allgemeine Sauberkeit in den Aufenthalts- und Sanitärräumen und beinhalten Verhaltensregeln für die Arbeiten in der Küche und den Umgang mit Lebensmitteln.

Brandschutz

erstellt in Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 36 – Feuerpolizei

Weitere Informationen unter: <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/>

Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergärten und Kindergruppen) gelten als „besondere Gebäude“, weil im Brandfall eine größere Anzahl von Personen gefährdet sein kann (siehe dazu: Eigenüberprüfung der Sicherheit von „besonderen Gebäuden“ gemäß § 10 (2) des Wiener Feuerpolizei, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetzes; LGBl. für Wien Nr. 17/1957 in der geltenden Fassung).

Durch die Eigenüberprüfung wird die Funktionsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit der Brandschutzeinrichtungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und vorgeschriebenen Auflagen im Bescheid sichergestellt.

Im Zuge der Begehung sind Maßnahmen zur Verhütung von Bränden (z. B. Lagerverbote, Lagerbeschränkungen, etc.) zu kontrollieren. Für die Eigenüberprüfung ist die Betreiberin/der Betreiber der Kindergruppe oder eine von dieser/diesem bestellte, fachkundige Person verantwortlich.

Über die mindestens jährlich durchzuführende Überprüfung und Beseitigung eventuell festgestellter Mängel sind Aufzeichnungen zu führen, die auf Verlangen der Behörde (z. B. MA 11, MA 36, Arbeitsinspektorat) vorzulegen sind. Ausgewiesene Mängel sind unverzüglich zu beheben!

Die Überprüfung kann gemäß dem Leitfaden für die feuerpolizeiliche Überprüfung der MA 36 - Feuerpolizei durchgeführt werden. Der Leitfaden und ein Musterformular zur Eignungsüberprüfung werden nach Abschluss des Bewilligungsverfahrens von der MA 11 – Amt für Jugend und Familie zur Verfügung gestellt.

Sind Einzelüberprüfungsnachweise durch externe, fachkundige Personen (z. B. Fachfirmen) erforderlich, ist zu prüfen, ob ein positiver, gültiger Prüfungsnachweis vorhanden ist (wie z. B. Überprüfungsbefunde für Gas- und Elektroanlagen, Prüfplakette auf dem Feuerlöscher).

Folgende Brandschutzmaßnahmen sind in der Kindergruppe vorzusehen und von der Betreiberin/dem Betreiber regelmäßig zu kontrollieren:

- Ein tragbarer Feuerlöscher (Wasser- oder Schaumlöscher der Brandklasse A oder A, B; Nennfüllmenge mindestens 9 Liter) ist an einer gut sichtbaren und leicht erreichbaren, eventuell sichtbar gekennzeichneten Stelle in einer Griffhöhe von maximal 1,30 m über dem Fußboden zu montieren. Plombierung und Prüfplakette sind zu kontrollieren. Feuerlöscher sind in Abständen von längstens zwei Jahren durch einen Fachbetrieb überprüfen zu lassen.
- Zusätzlich wird für den Küchenbereich eine **Löschdecke** empfohlen.
- Die **Notrufnummer der Feuerwehr – 122** - ist an gut einsehbarer Stelle anzubringen.
- **Gänge, Stiegehäuser, Flucht- und Rettungswege** müssen frei von Lagerungen, d.h. uneingeschränkt benützbar sein.
- **Flucht- und Rettungswege** (Gänge, Stiegehäuser etc.) müssen eindeutig gekennzeichnet, nötigenfalls beleuchtet sein. Türen in diesen Bereichen müssen ohne Verwendung von Hilfsmittel (Schlüssel, etc.) zu öffnen sein. Sie müssen uneingeschränkt benützbar sein, so dass sich im Brandfall alle Personen (Kinder, Betreuungspersonen, Eltern, etc.) in Sicherheit bringen bzw. gerettet werden können.
- **Rauchverbote bzw. Verbote der Verwendung von offenem Feuer oder Licht** müssen dauerhaft und gut sicht- und lesbar angebracht sein. Auf Dachböden ist das Rauchen und die Verwendung von offenem Licht und Feuer verboten.

- Die Installation einer **Rauchmeldeanlage** wird empfohlen.
- Kontrolle auf **unzulässige Lagerung von gefährlichen Stoffen** (wie brennbare Flüssigkeiten, Gase, Lacke, etc.) in allen Bereichen.
- **Feuerstätten (z. B. Öfen, Durchlauferhitzer) und Wärmegeräte (z.B. Elektroöfen, Kochplatten) bzw. Heizräume und Brennstofflagerräume** sind auf unzulässige Beilagerungen von leicht entzündlichen Stoffen, etc. zu überprüfen.
- Auf **Dachböden** sind Lagerungen, die die Brandbekämpfung erschweren, verboten. Weiters dürfen auf Dachböden brandgefährliche Gegenstände, insbesondere selbstentzündliche, zündschlagfähige, leicht entflamm- bzw. entzündbare oder schwer löschrbare Stoffe, wie brennbare Flüssigkeiten, Brennstoffe, Reisig, Heu, Stroh, Seegras, Holzwolle, Sägespäne, textile Beläge, Schaumstoffplatten und Schaumstoffmatten, leicht brennbares Verpackungsmaterial, leicht brennbare Reinigungsmaterialien, loses Papier, lose Textilien, Polstermöbel, Matratzen, Bettzeug, Versandbehälter für Gase, Fahrzeugreifen (Pneus) oder brennbare Abfälle, nicht gelagert werden. Die Lagerung von Papier und Textilien in allseits geschlossenen Kästen oder Kisten fällt nicht unter dieses Verbot. Alle Lagerungen müssen leicht zugänglich sein (keine Abteile) und dürfen nicht derart aufeinandergestellt (gestapelt) werden, dass deren Abrutschen oder Abstürzen möglich ist. Rauchfänge sind in einem Umkreis von 1,00 m von jeder Lagerung freizuhalten. Zu Rauchfängen, Dachbodenfenstern müssen mindestens 1 m breite Verkehrswege freigehalten werden.
- **Im Freien** dürfen ohne Bewilligung keine brandgefährlichen Lagerungen im gefahrbringenden Ausmaß vorhanden sein. In der Nähe von Fenstern und Ausgängen von Gebäuden dürfen keine leicht brennbaren Stoffe gelagert werden.
- **Feuerwehrezufahrten** sind das ganze Jahr über frei befahrbar zu halten und dürfen nicht durch parkende Fahrzeuge oder Bäume eingeschränkt werden. Abschränkungen sind mit dem Feuerwehr-Schränkenschlüssel zu sperren.

In Gebäuden, in denen Kindergruppen untergebracht sind, können weitere Brandschutzeinrichtungen vorhanden sein. Sofern sie vorhanden sind, sind sie zu kontrollieren. Nachweise über die Funktionstüchtigkeit der für die Kindergruppe relevanten Brandschutzeinrichtungen, müssen in der Kindergruppe zur Einsicht aufliegen, z.B. für das Arbeitsinspektorat.

Weitere Brandschutzeinrichtungen können sein:

- **Brandschutzpläne**
Sind Brandschutzpläne vorhanden, müssen sie auf dem aktuellen Stand sein, d.h. eventuelle bauliche Änderungen oder Nutzungsänderungen (z.B.: Raumwidmungen) müssen berücksichtigt sein.
- **Brandschutztüren und -tore**
Sie müssen selbsttätig schließen; Türen mit Brandfallsteuerung werden in ihrer Funktion geprüft und es muss ein Nachweis einer jährlichen Prüfung durch eine Fachfirma vorliegen.
- Die Einrichtungen der **erweiterten Löschhilfe** (Wandhydrant, nasse oder trockene Steigleitung) sind jährlich einer Funktionskontrolle und alle 4 Jahre einer Druckprüfung zu unterziehen. Entsprechende Prüfprotokolle müssen vorliegen.
- **Brandmeldeanlagen, Rauch- und Wärmeabzugesanlagen und stationäre Löschanlagen** sind jährlich von befugten Fachfirmen zu warten. Eine positive Abnahmeprüfung durch eine akkreditierte Prüfanstalt muss vorliegen.

- Sofern für ein **Stiegenhaus** keine Druckbelüftungsanlage oder Entrauchungsöffnung an oberster Stelle vorhanden ist, müssen die Stiegenhausfenster ohne Hilfsmittel zu öffnen sein.
- **Blitzschutzanlagen** müssen regelmäßig durch eine Fachfirma überprüft werden. Ein positives Prüfprotokoll muss vorliegen.
- **Gashauptahn** (inkl. eventuell erforderlicher Schlüssel etc.), Elektroverteiler und andere Versorgungseinrichtungen müssen frei zugänglich und entsprechend gekennzeichnet sein.

Tipp: regelmäßige Brandschutzübungen werden empfohlen.

8. Elternarbeit

Elterngespräche/Elterninformationen

Die Erziehungsberechtigten sollen Einblick in die pädagogische Arbeit in der Kindergruppe erhalten. Organisatorische und pädagogische Informationen aus dem Kindergruppenalltag sollen für Eltern in verständlicher Sprache (ggf. in mehreren Sprachen) an einem leicht zugänglichen Ort zur Einsichtnahme ausgehängt werden. Ausführliche Gespräche über die Entwicklung des Tageskindes sind laufend angebracht.

Elternabende geben eine weitere Gelegenheit zum Informationsaustausch und fördern das Miteinander von Eltern und Kindergruppenbetreuerinnen/Kindergruppenbetreuern.

Übertragung der Aufsichtspflicht/Betreuungsvertrag

Die Erziehungsberechtigten übertragen die Aufsichtspflicht für die Dauer der Betreuung in der Kindergruppe. Die Betreuung der Tageskinder geschieht daher im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten. Die Übertragung der Aufsichtspflicht kann mündlich oder schriftlich erfolgen, wobei einem schriftlichen Vertragsabschluss der Vorzug gegeben werden sollte.

In den Vertrag aufzunehmen sind alle zwischen Eltern und Kindergruppe (Betreiberin/Betreiber) getroffenen Vereinbarungen. Diese sind für beide Vertragspartner bindend (z.B. Angebote im pädagogischen Konzept, Betreuungszeiten, Kündigungsfristen).

„Beitragsfreier Kinderbetreuungsplatz“/Betreuungsbeitrag

Damit Eltern den beitragsfreien Betreuungsplatz in der Kindergruppe in Anspruch nehmen können, muss die Betreiberin/der Betreiber einen Vertrag mit der Stadt Wien abschließen.

Die Kindergruppe verrechnet dann die Kosten des Betreuungsplatzes direkt mit der Magistratsabteilung 10 – Wiener Kindergärten.

Die Höhe des Betreuungsbeitrages ist abhängig vom Alter des Tageskindes und von der Anzahl der Betreuungsstunden pro Woche. Zusatzleistungen sind durch Elternbeiträge zu begleichen.

Wird die Kindergruppe als gemeinnütziger Verein geführt, kann es nach einer Bedarfsanalyse durch die Magistratsabteilung 10 – Wiener Kindergärten und unter Einhaltung der allgemeinen Förderrichtlinien zusätzlich noch einen Grundbeitrag pro Kind, wieder abhängig von Alter und Betreuungszeit und einen Verwaltungszuschuss pro Kindergruppe geben.

Der Abschluss eines Vertrages mit der Stadt Wien ist jedoch nicht verpflichtend. Die Kosten für die Tagesbetreuung können mit den Erziehungsberechtigten grundsätzlich frei vereinbart und direkt mit ihnen verrechnet werden.

Gefördertes Essen

Eltern mit einem bestimmten Mindesteinkommen können bei der Magistratsabteilung 11 – Amt für Jugend und Familie, Gruppe Recht, Referat Gefördertes Essen in Kinderbetreuungseinrichtungen, um Befreiung vom Essensbeitrag ansuchen.

Die Kindergruppe erhält den Essensbeitrag in diesem Falle von der Stadt Wien überwiesen.

Das entsprechende Formular liegt in der Kinderbetreuungseinrichtung auf. Ein „Muster-Ansuchen“ wird bei Abschluss des Bewilligungsverfahrens zur Verfügung gestellt.

Weitere Ansuchen sind über die Hotline 4000/90710 zu bestellen.

9. Die Meldepflicht

Allgemeine Änderungen

„Jede vorübergehende oder dauernde Beendigung der Tagesbetreuung sowie jede sonstige Veränderung, durch die eine Abweichung von dem der seinerzeitigen Bewilligung zu Grunde gelegten Zustand bewirkt wird, ist dem Magistrat binnen zwei Monaten, vom Eintritt des meldepflichtigen Sachverhaltes an gerechnet, zu melden!“

(§ 4 Abs. 1 WTBG)

Von der Betreiberin/dem Betreiber der Kindergruppe sind an die Magistratsabteilung 11 – Amt für Jugend und Familie, Gruppe Recht, Referat Tageseltern und Kindergruppen, zu melden:

- Namensänderung der Betreiberin/des Betreibers (Verein, Privatperson))
- Namensänderung der Kindergruppe) Neuer Bescheid
- Erweiterung oder Reduzierung der Räumlichkeiten) erforderlich!
- Änderung des Standortes)
- Neuwahl der Obfrau/des Obmannes - Formular wird zur Verfügung gestellt
- Änderungen im pädagogischen Konzept
- Schließung der Kindergruppe
- Jede sonstige Abweichung von dem der seinerzeitigen Bewilligung zu Grunde gelegten Zustand.

Gefährdung des Kindeswohls

„Rechtsträger von Kindergruppen haben dem Magistrat **den Verdacht**, dass Tageskinder misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind, unverzüglich zu melden.“ (§ 4 Abs. 2 WTBG)

Wer ist meldepflichtig?

Zur Meldung ist die Betreiberin/der Betreiber der Kindergruppe verpflichtet.

An wen ist ein Verdacht zu melden?

- Magistratsabteilung 11 - Amt für Jugend und Familie, Gruppe Recht, Referat Tageseltern und Kindergruppen
- Regionalstelle - Soziale Arbeit mit Familien (Amt für Jugend und Familie des Wohnbezirkes des Kindes)
- Außerhalb der Dienstzeit ist die zuständige Polizeiinspektion zu kontaktieren.

Die genannten Behörden sind auch zu verständigen, wenn ein Tageskind nicht abgeholt wird und weder die Eltern noch sonstige Angehörige zu erreichen sind!

Wann besteht ein begründeter Verdacht, dass Tageskinder misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden? Was können Anzeichen körperlicher und/oder seelischer Gewalt sein?

In allen Fällen, wo das Kindeswohl gefährdet erscheint, z. B.:

- Wenn eine „auffällige Beziehung“ zwischen einem Kind und seinen Eltern/Erziehungsberechtigten zu beobachten ist,
- wenn ein Kind plötzlich „Verhaltensauffälligkeiten“ zeigt, die man sich nicht erklären kann,
- wenn die Betreuung plötzlich abgebrochen wird und die Vermutung besteht, dass eine Gefährdung eines Kindes nicht erkannt werden soll,
- bei offensichtlichem Alkohol /Drogenmissbrauch der Eltern/Erziehungsberechtigten

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates Tageseltern und Kindergruppen stehen von Montag bis Freitag von 07:30 bis 15:30 Uhr zur Abklärung, für Auskünfte und Beratung zur Verfügung!

Was ist „im Verdachtsfall“ zu melden?

- Name des Kindes und seiner Eltern sowie Adresse und Telefonnummer

Weiters Informationen zu:

- Seit wann wird das Tageskind betreut?
- Seit wann sind z.B. Verhaltensänderungen des Kindes aufgefallen, welche?
- Seit wann gibt es z.B. Veränderungen in der Zusammenarbeit mit den Eltern, welche?
- Welche Beobachtungen wurden darüber hinaus noch gemacht?
Was könnte Ihnen als Betreiberin/als Betreiber der Kindergruppe in dieser Situation helfen?

Was passiert nachdem Sie Ihre Beobachtungen gemeldet haben?

Erhärtet sich im Zuge des Gespräches der Verdacht, dass das Tageskind z.B. vernachlässigt, misshandelt oder missbraucht wird, wird die Meldung an die Regionalstelle - Soziale Arbeit mit Familien des Wohnbezirkes der Familie des Kindes weitergeleitet.

Die weitere Entscheidungskompetenz liegt dann ausschließlich in der jeweiligen Regionalstelle.

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Regionalstelle werden weitere Erhebungen durchführen, die auch die Kindergruppe betreffen können und mit den Erziehungsberechtigten des Tageskindes Kontakt aufnehmen.

Es können jedoch aus Gründen des Datenschutzes keine Informationen über die weitere Vorgangsweise erwartet werden.

*Zu beobachten, dass ein Tageskind von z.B. Familienangehörigen vernachlässigt oder misshandelt wird, ist sehr belastend. Vor allem Befürchtungen, was alles mit einer Meldung „an die Behörde“ ausgelöst werden kann, sind nachvollziehbar. Wir bitten Sie, sich jedoch bewusst zu machen, dass der gesetzliche Auftrag an die Jugendwohlfahrtsbehörde lautet, zum Wohle des Kindes zu handeln und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Sinne verpflichtet sind. Kinder in Not sind darauf angewiesen, dass Erwachsene für sie sprechen!
Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der MAG ELF stehen Ihnen in dieser Situation besonders zur Verfügung, um alle anfallenden Überlegungen und Fragen im Zuge einer Meldung zu besprechen und Sie zu unterstützen!*

Was ist noch zu melden?

- Mängel bei der Essenszulieferung
=> Meldung an die MA 59 - Marktamt im Bezirk erforderlich
- Anzeigepflichtige Infektionskrankheiten und gehäuftes, zeitgleiches Auftreten von Durchfallserkrankungen (siehe Leitfaden „Medizinische Maßnahmen für Kinder in Tagesbetreuung“)
=> Meldung an die MA 15 – Gesundheitsdienst

Die Meldung an das jeweilige Bezirksgesundheitsamt erfolgt durch den behandelnden Arzt, hat aber auch durch die Betreiberin/den Betreiber der Kindergruppe zu erfolgen, um rechtzeitig erforderliche Maßnahmen setzen zu können.

10. Die Kindergruppe als geeignete Einrichtung im Rahmen des „verpflichtenden Kindergartenjahres“

Zielsetzung

Um allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das weitere Bildungs- und spätere Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu ermöglichen, sollen Kinder im letzten Jahr vor der Schulpflicht zum Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergarten oder Kindergruppe) im Ausmaß von mindestens 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche verpflichtet werden.

Eine Kindergruppe gilt nach dem Wiener Frühförderungsgesetz als geeignete Einrichtung, sofern sie nach dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz – WTBG bewilligt wurde und nach dem Wiener Bildungsplan und dem zusätzlichen integrierten Modul für 5-Jährige arbeitet.

Besuchspflicht

Zum Besuch sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Kalenderjahres das 5. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Wien haben. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder die Besuchspflicht erfüllen.

Das „Kindergartenjahr“ orientiert sich am Schulunterrichtsjahr und geht von September bis Juni. Um in Familien Probleme bei der Urlaubsplanung zu verhindern, kann ergänzend zur Ferienzeit und den schulfreien Tagen auch ein Urlaub im Umfang von 3 Wochen in Anspruch genommen werden.

Die Erziehungsberechtigten haben Verhinderungen des Besuches, z.B. bei Erkrankung des Kindes oder der Erziehungsberechtigten und außergewöhnlichen Ereignissen, der Betreiberin/dem Betreiber der Kindergruppe zu melden.

Datenverwendung

Die Betreiberin/Der Betreiber der Kindergruppe ist verpflichtet, folgende Daten der besuchspflichtigen Kinder zum Nachweis der Erfüllung der Besuchspflicht automationsunterstützt zu verarbeiten und an die Magistratsabteilung 11 – Amt für Jugend und Familie, Gruppe Recht, Referat Kindertagesheime zu übermitteln:

1. Vor- und Nachnamen des Kindes und der Erziehungsberechtigten
2. Geburtsdatum und Geschlecht des Kindes
3. Wohnadresse des Kindes und der Erziehungsberechtigten
4. Anwesenheitszeiten
5. Ein- und Austrittsdatum

Verletzung der Besuchspflicht

Kommen Kinder der Besuchspflicht nicht nach, stellt dies eine Verwaltungsübertretung dar. Die Betreiberin/der Betreiber der Kindergruppe ist verpflichtet, dies beim Magistratischen Bezirksamt anzuzeigen.

11. Die Aufsicht

Nach Erteilung der Bewilligung wird die Kindergruppe von der Magistratsabteilung 11 - Amt für Jugend und Familie, Gruppe Recht, mindestens einmal im Jahr kontrolliert.

Im Zuge der Aufsichtsbesuche werden überprüft:

- die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes,
- das Vorhandensein von Spielmaterial und dessen pädagogische Eignung,
- die Anzahl der betreuten Tageskinder,
- die Verwendung von qualifiziertem Betreuungspersonal,
- die Räumlichkeiten im Bezug auf Einrichtung und Ausstattung, Hygiene, Sicherheit und Brandschutz.

Sofern die Kindergruppe nach dem Wiener Bildungsplan und dem zusätzlichen integrierten Modul für 5-Jährige arbeitet, werden auch die Bestimmungen dieses Gesetzes überprüft wie z.B.:

- die Umsetzung des Wiener Bildungsplanes,
- die Umsetzung des Fördermoduls für 5-Jährige,
- die Anwesenheit der Tageskinder, die das „verpflichtende Kindergartenjahr“ absolvieren.

In der Kindergruppe müssen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Magistratsabteilung 11 - Amt für Jugend und Familie jederzeit einsehbar aufliegen:

- Pädagogisches Konzept
- Liste der eingeschriebenen Kinder mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum
Wochenübersicht mit Angabe der Betreuungszeiten, wenn mehr Kinder eingeschrieben sind als bewilligt
- Aus- und Fortbildungsnachweise der Betreuungspersonen
- ärztliche Bestätigung von Betreuungspersonen, Hilfskräften und Praktikanten
- Strafregisterauszug von Betreuungspersonen, Hilfskräften und Praktikanten
- unterfertigte „Erklärung“ von Betreuungspersonen, Hilfskräften und Praktikanten
- Betriebsbewilligung
- bei Vereinen: Vereinsstatuten und Auszug aus dem Vereinsregister
- Überprüfungsbefunde der Elektro-, Feuerungs- und Rauchfanganlagen (sofern sie im Zuge der Betriebsbewilligung erforderlich waren)
- Eigenüberprüfungsnachweis der MA 36 (Brandschutz)

Die Einsichtnahme in die Betriebsbewilligung kann auch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Magistratsabteilung 15 – Gesundheitsdienst der Stadt Wien, der Magistratsabteilung 59 - Marktamt und des Arbeitsinspektorates im Zuge von Kontrollbesuchen verlangt werden.

12. Die Aufgaben der Betreiberin/des Betreibers (Bevollmächtigten) im Überblick

Vertretung der Kindergruppe nach außen

Die Betreiberin/Der Betreiber ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Magistratsabteilungen wie z.B. der MA 10 – Wiener Kindergärten, MA 11 – Amt für Jugend und Familie, MA 15 - Gesundheitsdienst der Stadt Wien, MA 59 – Marktamt, den Eltern der Tageskinder sowie anderen für die Kindergruppe relevanten Personen, Einrichtungen und Behörden.

Personal

Die Betreiberin/Der Betreiber ist dafür verantwortlich, dass in der Kindergruppe ausreichend Personal vorhanden ist und nur Betreuungspersonen tätig sind, die eigenberechtigt, persönlich geeignet und fachlich qualifiziert sind. Die Betreiberin/Der Betreiber hat Vorsorge zu treffen, dass das Betreuungspersonal die erforderliche Fortbildung absolviert.

Hygiene und Gesundheit

Die Betreiberin/Der Betreiber hat die Einhaltung der „Allgemeinen Hygienerichtlinien für Kindergruppen“ zu kontrollieren. Das Personal ist über den Umgang mit Speisen und Lebensmitteln zu instruieren. Die Lagerung von sowie der Umgang mit Lebensmittel und die Einhaltung der Hygienebestimmungen in der Küche und den anderen Räumlichkeiten sind laufend zu überprüfen und Mängel umgehend zu beheben.

Sicherheit und Brandschutz

Die Betreiberin/Der Betreiber hat die Räumlichkeiten der Kindergruppe laufend zu überwachen und dafür zu sorgen, dass aufgetretene Mängel umgehend behoben werden. Dazu gehört u.a. die Überprüfung der Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen, der Fenstersicherungen, die kindgerechte Verwahrung von Reinigungs- und Putzmittel, die Wartung des Erste Hilfe-Kastens und der Spielgeräte im Garten.

Meldepflichten

Jede vorübergehende oder dauernde Beendigung der Tagesbetreuung sowie jede sonstige Veränderung, durch die eine Abweichung von dem der seinerzeitigen Bewilligung zu Grunde gelegten Zustand bewirkt wird, ist der MA 11 – Amt für Jugend und Familie binnen zwei Monaten, vom Eintritt des meldepflichtigen Sachverhaltes an gerechnet, zu melden.

Weiters ist unverzüglich der Verdacht zu melden, wenn Tageskinder misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind.

Die Betreiberin/Der Betreiber der Kindergruppe hat im Rahmen des „verpflichtenden Kindergartenjahres“ Daten der besuchspflichtigen Kinder zum Nachweis der Erfüllung der Besuchspflicht automationsunterstützt zu verarbeiten und an die MA 11 – Amt für Jugend und Familie, Gruppe Recht, Referat Kindertagesheime, zu übermitteln. Bei Nichterfüllung der Besuchspflicht ist die Betreiberin/der Betreiber der Kindergruppe zur Anzeige beim Magistratischen Bezirksamt verpflichtet.

Aufsicht

Die Betreiberin/Der Betreiber der Kindergruppe haben den mit der Aufsicht betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der MA 11 – Amt für Jugend und Familie den Zutritt zu Räumen, die mittelbar oder unmittelbar der Tagesbetreuung dienen, den Kontakt zu den Tageskindern und die Vornahme von Ermittlungen im erforderlichen Ausmaß zu ermöglichen sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen.



Auszug aus der Verordnung der Wiener Landesregierung über die Regelung der Tagesbetreuung nach dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz (Wiener Tagesbetreuungsverordnung - WTBVO)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes betreffend die Regelung der Betreuung von Tageskindern, LGBl. für Wien Nr. 73/2001, wird verordnet:

Abschnitt 1

Gegenstand

§ 1. Diese Verordnung regelt die Durchführung der Tagesbetreuung durch Tagesmütter/-väter und in Kindergruppen.

Abschnitt 3

Kindergruppen

Begriff

§ 8. Kindergruppen sind Einrichtungen, in denen Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Tageskinder) regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages in geeigneten Räumlichkeiten betreut und erzogen werden, sofern dies nicht im Rahmen des Kindertagesheim- oder Schulbetriebes erfolgt.

Gruppen

§ 9. (1) Die Betreuung und Erziehung der Tageskinder hat in Gruppen zu erfolgen.

(2) Eine Kindergruppe darf höchstens umfassen:

1. vierzehn gleichzeitig betreute Tageskinder,
2. zehn gleichzeitig betreute Tageskinder, wenn mindestens ein Kind im Alter bis zu zwei Jahren ist und nicht eine weitere Betreuungsperson anwesend ist.

(3) In der Bewilligung ist bei der Festlegung der Höchstzahl der zu betreuenden Tageskinder insbesondere auf das pädagogische Konzept, das Alter der Tageskinder und die Größe und Anzahl der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten Bedacht zu nehmen.

Betreuungspersonal

§ 10. (1) Für jede Kindergruppe muss zumindest eine fachlich ausgebildete Betreuungsperson vorhanden sein, die eigenberechtigt und persönlich geeignet ist.

(2) Bei einer Betreuungsperson dürfen keine der nachfolgend angeführten Umstände vorliegen:

1. körperliche oder psychische Erkrankungen, geistige Behinderung oder Sucht, die geeignet sind, das Wohl des Tageskindes zu gefährden,
2. gerichtliche Verurteilungen wegen Handlungen, die geeignet sind, das Wohl des Tageskindes zu gefährden,
3. Betreuungsmängel bei leiblichen Kindern, Wahl- oder Stiefkindern,
4. sonstige Gründe, die geeignet sind, das Wohl des Tageskindes zu gefährden.

Aus- und Fortbildung

§ 11. (1) Betreuungspersonen müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit die Absolvierung einer Ausbildung nachweisen, die aus mindestens 90 Unterrichtseinheiten zu bestehen hat und jedenfalls Grundlagen in den folgenden Bereichen umfassen muss:

1. organisatorische, rechtliche und fachliche Belange der Tätigkeit als KindergruppenbetreuerIn,
2. Entwicklungspsychologie und Pädagogik,
3. Kommunikation und Konfliktlösung,
4. Eltern- und Teamarbeit sowie
5. Erste Hilfe-Maßnahmen der Unfallverhütung im Rahmen der Kinderbetreuung.

(2) Wurden im Rahmen einer Ausbildung (z.B. KindergärtnerIn, SozialpädagogIn) einzelne der im Abs. 1 genannten Ausbildungsinhalte bereits vermittelt, so können diese auf die Grundausbildung angerechnet werden. Die Absolvierung eines Erste Hilfe-Kurses nach Abs. 1 Z 5 ist nur dann auf die Grundausbildung anzurechnen, wenn dieser nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

(3) In Ergänzung der Ausbildung müssen Betreuungspersonen die Absolvierung einer regelmäßigen, einschlägigen Fortbildung von jährlich mindestens 20 Unterrichtseinheiten nachweisen.

Hilfskräfte

§ 12. Zusätzlich eingesetzte Hilfskräfte müssen persönlich geeignet sein und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 erfüllen.

Anforderungen an die Räumlichkeiten

§ 13. Dem Rechtsträger der Kindergruppe müssen längerfristig nutzbare Räumlichkeiten für die Tagesbetreuung zur Verfügung stehen.

§ 14. (1) Lage und Ausstattung der Räumlichkeiten müssen für die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes geeignet sein.

(2) Jeder Kindergruppe müssen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen:

1. ein Aufenthaltsraum mit altersangepasster Ausstattung,
2. ein Ruheraum, mindestens jedoch eine Ruhemöglichkeit,
3. ein WC,
4. ein Waschraum, mindestens jedoch eine Waschgelegenheit und bei Bedarf eine Wickelgelegenheit,
5. eine Küche, mindestens jedoch eine vom Aufenthaltsraum bzw. Ruheraum durch Raumteiler abgetrennte Küchenzelle,
6. einen Vorraum mit Möglichkeit zur Kleiderablage.

(3) Die Räume der Tagesbetreuungseinrichtung müssen pro Tageskind und Betreuungsperson eine Fläche von mindestens 4 m² umfassen. In allen Räumen, zu denen Tageskinder Zugang haben, ist das Rauchen untersagt.

(4) Jede Tagesbetreuungseinrichtung ist im Einklang mit dem pädagogischen Konzept mit einer ausreichenden Anzahl an altersentsprechenden Bildungsmitteln, Arbeitsbehelfen und Spielgeräten auszustatten, damit der jeweilige Stand der pädagogischen Erkenntnisse verwirklicht werden kann.

(5) Die Räumlichkeiten, in denen Tageskinder betreut werden, müssen in einem hygienisch einwandfreien Zustand sein.

Unfallverhütung

§ 15. (1) Die Ausstattung der Räumlichkeiten, in der die Kindergruppe untergebracht ist, muss so beschaffen sein, dass Unfälle und Verletzungen oder gesundheitliche Schädigungen weitestgehend vermieden werden können. Der Rechtsträger der Kindergruppe ist zu einer diesbezüglichen laufenden Überwachung der Tagesbetreuungseinrichtung verpflichtet. Aufgetretene Mängel sind unverzüglich zu beheben.

(2) Feuerlöscher und Verbandskästen sind bereitzuhalten. Medikamente, gefährliche Stoffe und Zubereitungen, wie z.B. Reinigungsmittel, sind versperrt oder für Tageskinder unerreichbar zu verwahren.

(3) Alle Räumlichkeiten, zu denen Tageskinder unter sechs Jahren Zugang haben, müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Fußböden müssen leicht zu reinigen und aufwaschbar sowie so beschaffen sein, dass keine Gefahr des Ausrutschens, Stolperns oder von Verletzungen durch Fugen gegeben ist,
2. Steckdosen müssen mit einem Berührungsschutz ausgestattet sein,
3. sämtliche Glasflächen und Glasfüllungen in Türen müssen bis zu einer Höhe von mindestens 1,20 m über dem Fußboden in Sicherheitsglas ausgeführt oder entsprechend gesichert sein,
4. Fenster sind durch entsprechend konstruierte Vorkehrungen gegen das Hinausfallen von Kindern abzusichern.

Abschnitt 4

In-Kraft-Treten

§ 16. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Auszug aus dem Gesetz betreffend die Regelung der Betreuung von Tageskindern (Wiener Tagesbetreuungsgesetz - WTBG, LGBl für Wien Nr. 73/2001)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Tagesbetreuung ist die entgeltliche und regelmäßige Betreuung von Minderjährigen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Tageskinder) für einen Teil des Tages, soweit

1. sie von anderen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten, von Wahleltern oder anderen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen durchgeführt wird,
2. sie nicht unter das Gesetz betreffend die Regelung des Kindertagesheimwesens, LGBl. für Wien Nr. 32/1967, in der jeweils geltenden Fassung, fällt,
3. es sich nicht um Angelegenheiten der öffentlichen Übungskindergärten und Übungshorte, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind oder
4. es sich nicht um Angelegenheiten der öffentlichen Pflichtschulen oder Schülerheime handelt, oder die Betreuung im Auftrag der Stadt Wien an öffentlichen Pflichtschulen erfolgt.

(2) Die Tagesbetreuung kann erfolgen:

1. als individuelle Betreuung im eigenen Haushalt einer geeigneten Person (Tagesmutter/-vater) oder
2. in geeigneten Räumlichkeiten in Form einer Kindergruppe.

(3) Natürliche und juristische Personen können Rechtsträger von Kindergruppen sein.

Ziele und Aufgaben

§ 2. Die Tagesbetreuung hat familienergänzend zur Erziehung und Betreuung der Tageskinder beizutragen und damit die Erziehungsberechtigten zu unterstützen und zu entlasten. Die Betreuung beinhaltet die altersspezifische Förderung der Tageskinder nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik und nach den Grundsätzen der gewaltlosen Erziehung. Sie hat in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Es ist Gewähr für die bestmögliche Betreuung und Erziehung der Tageskinder unter weitgehender Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse zu bieten.

Bewilligungspflicht und Widerruf

§ 3. (1) Tagesmütter/-väter und Rechtsträger von Kindergruppen bedürfen für das Anbieten oder Ausüben der Tagesbetreuung einer Bewilligung des Magistrates.

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die in der Verordnung (§ 5) enthaltenen Anforderungen erfüllt werden, und
2. weder beim Antragsteller/bei der Antragstellerin noch bei mit ihm/ihr in Wohngemeinschaft lebenden Personen sowie bei Gesellschaftern/Gesellschafterinnen oder zur Vertretung nach außen berufenen Organen von juristischen Personen Gründe vorliegen, die das Wohl des Tageskindes gefährden.

(2) Der Magistrat kann die Bewilligung unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilen, wenn dies zur Vermeidung einer Gefährdung des Wohls von Tageskindern erforderlich ist.

(3) Die Bewilligung ist vom Magistrat zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht mehr vorliegen,
2. die Tagesbetreuung während des letzten Jahres nicht ausgeübt wurde oder
3. gegen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen verstoßen wird.

Meldepflicht

§ 4. (1) Jede vorübergehende oder dauernde Beendigung der Tagesbetreuung sowie jede sonstige Veränderung, durch die eine Abweichung von dem der seinerzeitigen Bewilligung zu Grunde gelegten Zustand bewirkt wird, ist dem Magistrat binnen zwei Monaten, vom Eintritt des meldepflichtigen Sachverhaltes an gerechnet, zu melden.

(2) Tagesmütter/-väter und Rechtsträger von Kindergruppen haben dem Magistrat den Verdacht, dass Tageskinder misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind, unverzüglich zu melden.

Regelungen für die Durchführung der Tagesbetreuung

§ 5. Die Landesregierung hat durch Verordnung Regelungen für die Durchführung der Tagesbetreuung zu erlassen. Diese haben Bestimmungen zu enthalten, die sicherstellen, dass die Tagesbetreuung nach anerkannten Erkenntnissen der Pädagogik erfolgt und Gewähr für eine bestmögliche Betreuung und Erziehung der Tageskinder bietet.

Die Verordnung hat insbesondere zu enthalten:

1. für Tagesmütter/-väter: Bestimmungen über die persönliche Eignung und erforderliche Aus- und Fortbildung, die Anforderungen an die Räumlichkeiten sowie die zulässige Höchstzahl der betreuten Tageskinder.
2. für Kindergruppen: Bestimmungen über die persönliche Eignung und die erforderliche Aus- und Fortbildung des Betreuungspersonals, die Anforderungen an die Räumlichkeiten, die zulässige Größe der Gruppen, das Verhältnis von Tageskinder- und Betreuerzahl sowie die pädagogischen Grundsätze.

Antrag

§ 6. (1) Der Antrag einer/eines Tagesmutter/-vaters auf Bewilligung der Betreuung von Tageskindern hat insbesondere Angaben zu enthalten:

1. über die persönliche Eignung und die erforderliche Ausbildung,
2. über die Eigentums- oder sonstigen Rechtsverhältnisse an den in Betracht kommenden Räumlichkeiten des eigenen Haushalts sowie eine Beschreibung der Lage, der Größe und der Ausstattung der Räumlichkeiten,
3. über die beabsichtigte Anzahl und das Alter der Tageskinder, die Raumnutzung und die zur Verfügung stehenden Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten.

(2) Der Antrag des Rechtsträgers auf Bewilligung des Betriebes einer Kindergruppe hat insbesondere zu enthalten:

1. ein pädagogisches Konzept,
2. Angaben über die persönlichen Voraussetzungen der Personen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2,
3. Angaben über die persönliche und fachliche Eignung des vorgesehenen Betreuungspersonals und über die Anzahl der Betreuungspersonen,
4. Angaben über die Eigentums- oder sonstigen Rechtsverhältnisse an den in Betracht kommenden Räumlichkeiten sowie eine Beschreibung der Lage, der Größe und der Ausstattung der Räumlichkeiten,
5. Angaben über die beabsichtigte Anzahl und das Alter der Tageskinder, die Raumnutzung und die zur Verfügung stehenden Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten,
6. Überprüfungsbefunde der Feuerungs-, Rauchfang- und Elektroanlagen.

MA 37-Umwidmung

Aufsicht

§ 7. (1) Jede Form der Tagesbetreuung unterliegt der Aufsicht des Magistrates. Die Aufsichtstätigkeit erstreckt sich dabei auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnung und hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

(2) Tagesmütter/-väter und die Rechtsträger von Kindergruppen haben den mit der Aufsicht betrauten Organen des Magistrates den Zutritt zu Räumen, die mittelbar oder unmittelbar der Tagesbetreuung dienen, den Kontakt zu den Tageskindern und die Vornahme von Ermittlungen im erforderlichen Ausmaß zu ermöglichen sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Strafbestimmungen

§ 8. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer

1. Tagesbetreuung ohne Bewilligung anbietet oder ausübt,
2. die Vermittlung zur unbefugten Tagesbetreuung anbietet oder ausübt,

3. den die Aufsicht gemäß § 7 ausübenden Organen des Magistrates den Zutritt zu den Räumen der Tagesbetreuung verwehrt, die notwendigen Auskünfte verweigert oder Ermittlungen behindert,
 4. in einer Kindergruppe nicht entsprechend ausgebildetes Betreuungspersonal verwendet,
 5. die zulässige Höchstzahl der Tageskinder überschreitet,
 6. Tagesbetreuung in nicht bewilligten Räumlichkeiten anbietet oder ausübt,
 7. gegen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen gemäß § 3 Abs. 2 verstößt,
 8. der Meldepflicht gemäß § 4 nicht nachkommt,
 9. den Antrag nach § 11 Abs. 2 nicht fristgerecht stellt.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

Abgabenbefreiung

§ 9. Alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in den Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den landesrechtlichen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

Vollziehung

§ 10. Zur Vollziehung dieses Gesetzes ist der Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde berufen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Pflegebewilligungen, die Tagesmüttern/-vätern auf Grund des § 22 Abs. 2 Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990, LGBl. für Wien Nr. 36, geändert durch LGBl. für Wien Nr. 5/1994 und LGBl. für Wien Nr. 44/1998, erteilt worden sind, gelten als Bewilligungen nach § 3.

(2) Die Betreiber/die Betreiberinnen der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes bestehenden Kindergruppen haben binnen sechs Monaten ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 3 zu beantragen.

(3) Der Magistrat kann, wenn ausgebildete Tagesmütter/-väter und ausgebildetes Betreuungspersonal nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, auf Antrag bis längstens drei Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Tätigkeit als Tagesmutter/-vater auch ohne Ausbildung und die Verwendung von nicht entsprechend ausgebildetem Betreuungspersonal genehmigen.

§ 12. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 2001 in Kraft.

(2) Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 tritt im § 8 Abs. 1 an die Stelle der Betragsangabe „30 000 S“ die Betragsangabe „2 100 Euro“.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem 1. Oktober 2001 in Kraft gesetzt werden.

Auszug aus dem Gesetz über die verpflichtende frühe Förderung in Kinderbetreuungseinrichtungen (Wiener Frühförderungsgesetz – WFfG, LGBl für Wien Nr. 21/2010)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Zielsetzung

§ 1. Um allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das weitere Bildungs- und spätere Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu bieten, sollen Kinder im letzten Jahr vor der Schulpflicht zum Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen verpflichtet werden.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist eine geeignete institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung

a) ein gemäß dem Wiener Kindertagesheimgesetz – WKTHG, LGBl. für Wien Nr. 17/2003, in der jeweils geltenden Fassung, bewilligtes Kindertagesheim,

b) ein Übungskindergarten, der einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert ist, oder

c) eine gemäß dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz – WTBG, LGBl. für Wien Nr. 73/2001, in der jeweils geltenden Fassung, bewilligte Kindergruppe, sofern diese nach dem Wiener Bildungsplan und dem zusätzlichen integrierten Modul für 5-Jährige gemäß Art. 2 Abs. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, LGBl. für Wien Nr. 53/2009, arbeitet, und

2. entspricht das verpflichtende Kindergartenjahr dem Unterrichtsjahr im Sinne des § 56 Wiener Schulgesetz – WrSchG, LGBl. für Wien Nr. 20/1976, in der jeweils geltenden Fassung.

Umfang der Besuchspflicht

§ 3. (1) Der Besuch der geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung hat während des gesamten verpflichtenden Kindergartenjahres im Ausmaß von mindestens 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche zu erfolgen. Die Besuchspflicht beginnt mit dem 6. September 2010.

(2) Zum Besuch sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Kalenderjahres das 5. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Wien haben. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder die Besuchspflicht erfüllen.

(3) Das Fernbleiben ist nur im Falle einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig. Diese liegt insbesondere bei Erkrankung des Kindes oder der Erziehungsberechtigten, Urlaub im Ausmaß von höchstens drei Wochen innerhalb des verpflichtenden Kindergartenjahres sowie außergewöhnlichen Ereignissen vor. Die Erziehungsberechtigten haben Verhinderungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu melden.

(4) Von den Erfordernissen des WKTHG, des WTBG sowie der Verordnungen, die auf Grund dieser Gesetze ergangen sind, kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn dies zur Sicherstellung der Umsetzung der Besuchspflicht unumgänglich notwendig ist. Der Träger der geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung hat das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles und das Absehen von der Einhaltung dieser Bestimmungen der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Liegen die Voraussetzungen für das Absehen von der Einhaltung dieser Bestimmungen nicht vor, hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen.

92 Stück 21, Nr. 21/2010

Ausnahmen von der Besuchspflicht

§ 4. (1) Von der Besuchspflicht gemäß § 3 ausgenommen sind Kinder,

1. die vorzeitig die Schule besuchen (§ 7 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2006),

2. denen auf Grund einer Behinderung, aus medizinischen Gründen oder auf Grund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfes der Besuch nicht zugemutet werden kann,
 3. denen auf Grund der Entfernung zwischen Wohnort und nächstgelegener geeigneter institutioneller Kinderbetreuungseinrichtung der Besuch nicht zugemutet werden kann,
 4. deren Betreuung durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater im Sinne des WTBG erfolgt, wenn der Leitfaden gemäß Art. 2 Abs. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen eingehalten wird,
 5. deren Betreuung durch häusliche Erziehung erfolgt, wenn der Leitfaden gemäß Art. 2 Abs. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen eingehalten wird, oder
 6. die eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung in einem anderen Bundesland besuchen, sofern diese die nach den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften notwendige Bewilligung und die nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen nötige Eignung besitzt.
- (2) Bei Vorliegen eines Ausnahmegrundes gemäß Abs. 1 Z 2 bis 6 haben die Erziehungsberechtigten diesen der Behörde bis spätestens 30. Juni vor Beginn des kommenden verpflichtenden Kindergartenjahres anzuzeigen. Wird das Vorliegen eines Ausnahmegrundes angezeigt, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen.
- (3) Bei Vorliegen eines Ausnahmegrundes gemäß Abs. 1 Z 6 ist die Stadt Wien verpflichtet, den Erziehungsberechtigten den Betreuungsbeitrag bis zur Höhe des jeweiligen für die Wiener Kindertagesheime gültigen Fördersatzes rückzuerstatten, sofern die entsprechenden Zahlungsbelege bis spätestens Ende November des Kalenderjahres vorgelegt werden, in dem das verpflichtende Kindergartenjahr abläuft.

Datenverwendung

§ 5. (1) Zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Besuchspflicht ist von der Behörde mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung ein Verzeichnis derjenigen Kinder zu führen, die der Besuchspflicht unterliegen und ihren Hauptwohnsitz in Wien haben.

Dieses Verzeichnis hat folgende Daten zu enthalten:

1. Vor- und Nachnamen des Kindes und der Erziehungsberechtigten
2. Geburtsdatum und Geschlecht des Kindes
3. Wohnadresse des Kindes und der Erziehungsberechtigten.

Der Stadtschulrat für Wien ist ermächtigt, die im Zuge der Erstellung der Schulpflichtmatrik verarbeiteten Daten der besuchspflichtigen Kinder der Behörde zu übermitteln. Die Behörde ist ermächtigt, dem Stadtschulrat für Wien die im Zuge der Erstellung des Verzeichnisses verarbeiteten Daten der besuchspflichtigen Kinder zum Zweck der Erstellung der Schulpflichtmatrik zu übermitteln.

(2) Die Träger der geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sind verpflichtet, folgende Daten der besuchspflichtigen Kinder zum Nachweis der Erfüllung der Besuchspflicht automationsunterstützt zu verarbeiten und an die Behörde zu übermitteln:

1. Vor- und Nachnamen des Kindes und der Erziehungsberechtigten
2. Geburtsdatum und Geschlecht des Kindes
3. Wohnadresse des Kindes und der Erziehungsberechtigten
4. Anwesenheitszeiten
5. Ein- und Austrittsdatum.

Diese Daten sind von der Behörde zum Nachweis der Erfüllung der Besuchspflicht automationsunterstützt zu verarbeiten.

(3) Die Behörde hat zum Nachweis der berechtigten Nichterfüllung der Besuchspflicht die Daten gemäß Abs. 1 derjenigen Kinder, die gemäß § 4 von der Besuchspflicht ausgenommen sind, zu ermitteln und automationsunterstützt zu verarbeiten. Zu die-

sem Zweck sind die Daten über die Schuleinschreibung und den vorzeitigen Schulbesuch (§ 4 Abs. 1 Z 1) von der zuständigen Stelle an die Behörde zu übermitteln.

Stück 21, Nr. 21/2010 93

(4) Zur Sicherstellung des kostenlosen Besuches im Sinne des Art. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sind die Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen und die Behörde ermächtigt, die gemäß Abs. 1 bis 3 verarbeiteten Daten der im Magistrat zuständigen Stelle zum Zwecke der Gewährung von Förderungen zu übermitteln. Die zur Gewährung von Förderungen im Magistrat zuständige Stelle ist ermächtigt, diese Daten automationsunterstützt zu verarbeiten.

Behörden und Rechtsmittel

§ 6. (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Über Rechtsmittel gegen Bescheide, die die Behörde auf Grund dieses Gesetzes erlässt, entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien.

Strafbestimmungen

§ 7. Die Nichterfüllung der in § 3 festgelegten Besuchspflicht stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen.

In-Kraft-Treten

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.



Wichtige Adressen

	Zuständig für:
<p>Magistratsabteilung 11 - Amt für Jugend und Familie Gruppe Recht, Referat Tageseltern und Kindergruppen 1030 Wien, Rüdengasse 11, Tel. +43 1 4000 - 90923 oder 90737; Fax: 4000 99 90739 E-Mail: g-gra@ma11.wien.gv.at Internet: http://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-soziales/magelf/bewilligungsverfahren/tagesmutter-tagesvater.html</p>	Bewilligungen und Aufsicht; Meldepflicht gem. § 4 WTBG
<p>Magistratsabteilung 11 - Amt für Jugend und Familie Gruppe Recht, Referat Gefördertes Essen in Kinderbetreuungseinrichtungen 1030 Wien, Rüdengasse 11, Hotline: +43 1 4000 - 90710 Fax: 4000 99 90739 E-Mail: gr-gek@ma11.wien.gv.at Internet: www.wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-soziales/magelf/finanzielles/essensbeitrag.html</p>	Befreiung vom Essensbeitrag
<p>Magistratsabteilung 11 - Amt für Jugend und Familie Referat Kindertagesheime 1030 Wien, Rüdengasse 11, Hotline: +43 1 4000 - 90750 Fax: 4000 99 90739 E-Mail: g-gra@ma11.wien.gv.at Internet: www.wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-soziales/magelf/bewilligungsverfahren/kindergartenjahr.html</p>	Verpflichtendes Kindergartenjahr
<p>Magistratsabteilung 10 - Wiener Kindergärten Dezernat 1 – Ressourcensteuerung 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 11; Tel.+43 1 4000-90225 Fax: 4000 99 Nebenstelle E-Mail: post@ma10.wien.gv.at Internet: www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/</p>	Abrechnung Betreuungsbeiträge
<p>Magistratsabteilung 15 – Gesundheitsdienst der Stadt Wien 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 8; Tel. +43 1 4000-8015 E-Mail: post@ma15.wien.gv.at Internet: http://www.wien.gv.at/gesundheit/einrichtungen/gesundheitsdienst/index.html => Gesundheitsamt im Bezirk</p>	Meldepflichtige Infektionskrankheiten, Hygiene allgemein
<p>Magistratsabteilung 59 – Marktamt 1030 Wien, Am Modenapark 1-2; Tel. +43 1 4000-59210 E-Mail: post@ma59.wien.gv.at Internet: www.wien.gv.at/ma59/ => Marktamtsabteilung des Bezirkes</p>	Küchenhygiene

	Zuständig für:
Wiener Kinderdrehscheibe 1050 Wien, Wehrgasse 26, Tel. +43 1 581 06 60 E-Mail: office@kinderdrehscheibe.at Internet: www.kinderdrehscheibe.at/	Vermittlung von privaten Kinderbetreuungsplätzen, Aus- und Fortbildung für Tagesmütter/Tagesväter, Dienstgeberverein; Beratung in allen Fragen zur Tagesbetreuung
Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfond (WAFF) 1020 Wien, Nordbahnstraße 36; Tel. +43 1 21748-0 Internet: www.waff.at	Förderung von Ausbildungen
Arbeitsmarktservice Wien – AMS Internet: www.ams.at/wien/index.html	Förderung von Ausbildungen
Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten der Bundespolizeidirektion für Wien 1010 Wien, Schottenring 7-9, Tel. +43 1 313 10-0, Internet: www.bmi.gv.at/cms/BPD_wien/	Vereinsgründung
Zentral-Arbeitsinspektorat 1040 Wien, Favoritenstraße 7, Tel. +43 1 71100-6414 Internet: www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Service/Arbeitsinspektorate/wien.htm => Aufsichtsbezirke in Wien	ArbeitnehmerInnenschutz

Informationen und Downloads

<p>Verpflichtendes Kindergartenjahr – Amtshelferseite der MAG ELF www.wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-soziales/magelf/bewilligungsverfahren/kindergartenjahr.html</p>
<p>Bundesländerübergreifender BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich www.bmukk.gv.at/medienpool/18698/bildungsrahmenplan.pdf</p>
<p>Wiener Bildungsplan www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/kdg/bildungsplan.html</p>
<p>Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen www.bmwfj.gv.at/Familie/Kinderbetreuung/gratiskindergarten/Seiten/Bildungsplanmodul.aspx</p>
<p>Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend Gratiskindergarten und verpflichtender Besuch www.bmwfj.gv.at/Familie/Kinderbetreuung/gratiskindergarten/Seiten/default.aspx</p>



